

# Konzertvertrag

Zwischen

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./Fax: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_  
vertreten durch: \_\_\_\_\_

im folgenden Veranstalter genannt (Veranstalter schliesst im folgenden Veranstalterin mit ein)

und

der Gruppe: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./Fax: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_  
vertreten durch: \_\_\_\_\_

im folgenden Künstler genannt.

## § 1 Konzertauftritt

1. Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für einen Konzertauftritt wie folgt:

Datum/Wochentag: \_\_\_\_\_  
Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./Fax/E-mail: \_\_\_\_\_

2. Für den Konzertauftritt wird folgender Zeitplan vereinbart:

Get In PA/Licht: \_\_\_\_\_ Uhr  
Get In Künstler: \_\_\_\_\_ Uhr  
Anzahl Helfer: \_\_\_\_\_ Uhr  
Soundcheck: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Essen: \_\_\_\_\_ Uhr  
Türöffnung: \_\_\_\_\_ Uhr  
Konzertbeginn: \_\_\_\_\_ Uhr  
Konzertdauer: \_\_\_\_\_ min.  
Anzahl Sets: \_\_\_\_\_  
Curfew: \_\_\_\_\_ Uhr

3. Der Veranstalter oder sein Vertreter sind von Aufbaubeginn bis Abbauende am Veranstaltungsort anwesend.

## § 2 Gage

1. Der Veranstalter bezahlt dem Künstler eine Vergütung gemäss nachfolgenden Bestimmungen:

- Fixgage: Fr. \_\_\_\_\_.-  
 Fixgage in Höhe von Fr. \_\_\_\_\_.- zuzüglich einer Beteiligung in Höhe von \_\_\_\_\_% der Nettoeinnahmen.

2. Die allenfalls vereinbarte Beteiligung ist nur im Falle der Überschreitung des Breakeven geschuldet. Dieser liegt bei Fr. \_\_\_\_\_.- bzw. \_\_\_\_\_ zahlenden ZuschauerInnen und richtet sich nach dem diesem Vertrag beigelegtem Veranstaltungsbudget.

Eintrittspreis: Fr. \_\_\_\_\_.-  
Eintrittspreis ermässigt: Fr. \_\_\_\_\_.-  
Vorverkaufsgebühr: Fr. \_\_\_\_\_.-  
Fassungsvermögen des Konzertlokals: \_\_\_\_\_ Personen

3. Der Künstler oder sein Vertreter haben das Recht, den Vorverkauf und die Abendkasse zu überprüfen.

4. Die Zahlung der Gage erfolgt:

- bar unmittelbar nach dem Konzertauftritt  
 Vorauszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ % der Fixgage. Der Restbetrag wird unmittelbar nach dem Konzertauftritt ausbezahlt.

## § 3 Verpflegung und Unterkunft

1. Der Veranstalter sorgt für die Verpflegung des Künstlers und dessen Hilfskräften.

Anzahl Essen: \_\_\_\_\_ kein Fast Food!  
Davon vegetarisch: \_\_\_\_\_

Der Veranstalter zahlt dem Künstler eine Essenspauschale in Höhe von Fr. \_\_\_\_\_ .- pro Person und für \_\_\_\_\_ Personen.

2. Zudem stellt der Veranstalter dem Künstler ab dessen Ankunft ein angemessenes Catering und Getränke für \_\_\_\_\_ Personen sowie eine abschliessbare Garderobe zur Verfügung.
3. Der Veranstalter organisiert und bezahlt die Übernachtung (inklusive Frühstück) des Künstlers und dessen Hilfskräften in einem Hotel mittlerer Preisklasse.

Anzahl Zimmer: \_\_\_\_\_ EZ \_\_\_\_\_ DZ  
Hotel: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Tel./Fax/E-mail: \_\_\_\_\_

#### § 4 Werbung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Werbung für den Konzertauftritt, insbesondere mit Plakataushang, Flyers sowie Medienarbeit zu organisieren. Der Künstler stellt dem Veranstalter folgendes Werbematerial kostenlos zur Verfügung:

Künstlerbiografien: \_\_\_\_\_ Expl.  
Künstlerfotos: \_\_\_\_\_ Expl.  
Plakate: \_\_\_\_\_ Expl.

2. Der Veranstalter sendet dem Künstler die über den Konzertauftritt erschienenen Presseberichte (Vorschauen, Konzertkritiken) innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung zu.
3. Über ein allfälliges Sponsoring der Veranstaltung ist der Künstler vom Veranstalter rechtzeitig vor dem Auftritt zu informieren. Das gleiche gilt, falls die Veranstaltung politischen oder anderen Werbezwecken dient.

#### § 5 Urheberrechtsentschädigung, Bewilligungen, Steuern

1. Der Veranstalter trägt sämtliche Gebühren und Abgaben wie Urheberrechtsentschädigung, allfällige Billettsteuern, Kosten der Bewilligung usw.
2. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.
3. Der Künstler ist verpflichtet, die vom Veranstalter vorgelegte Programmliste zuhanden der Suisa wahrheitsgemäss auszufüllen und dem Veranstalter bei Auszahlung der Gage auszuhändigen. Die Programmliste muss vom Veranstalter innerhalb eines Monats nach dem Konzerttermin der Suisa zugestellt werden.
4. Der Künstler versteuert sein Einkommen selbst.

#### § 6 Technik

1. Die PA- und Monitoranlage wird vom  
Veranstalter  
Künstler  
gestellt.
2. Die Lichanlage wird vom  
Veranstalter  
Künstler  
gestellt.

Werden PA-, Monitor- und/oder Lichanlage vom Künstler gestellt, erhält er dafür eine Entschädigung in Höhe von Fr. \_\_\_\_\_ .-, zahlbar vor dem Aufbau der Anlage.

3. Die für die technischen Belange zuständige Vertragspartei lässt der anderen Partei einen Rider zukommen, der detaillierte Angaben über die technischen Anlagen enthält. Der technische Rider bildet Bestandteil dieses Vertrages.
4. Werden die technischen Anlagen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung ein vom Veranstalter gestellter technischer Verantwortlicher im Konzertlokal anwesend.
5. Die Konzertabmischung erfolgt durch:

den/die HaustechnikerIn des Konzertlokals  
Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_

den/die TechnikerIn des Künstlers  
Name: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_

6. Der Veranstalter stellt dem Künstler für den Aufbau und den Abbau \_\_\_\_\_ HelferInnen zur Verfügung.

7. Der Künstler bringt die Backline mit und sendet dem Veranstalter eine entsprechende Bühnenanweisung zu.

#### § 7 Absage des Konzertes (Konventionalstrafe)

1. Wird der Konzertauftritt von einer der Parteien abgesagt, hat die absagende Partei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe von  
Fr. \_\_\_\_\_.-  
der Gage  
zu bezahlen.
2. Im Falle höherer Gewalt (unabwendbares Naturereignis, unabwendbare behördliche Massnahmen, Streik usw.) erlischt dieser Vertrag. Beide Parteien tragen ihre Unkosten selbst.
3. Im Falle von Krankheit des Künstlers oder eines seiner Mitmusiker, welche den Ausfall des Konzertes zur Folge hat, ist der Künstler auf Verlangen des Veranstalters verpflichtet, dem Veranstalter ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Andernfalls hat der Künstler die vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen.

#### § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

#### § 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand ist Basel
2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

#### § 10 Weitere Bestimmungen

1. Beide Parteien stehen mit Ihrer Unterschrift dafür ein, dass sie im Sinne des Gesetzes handlungsfähig sind. Sollte eine der Parteien minderjährig oder bevormundet sein, so ist dieser Vertrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Das Vertragsdoppel ist der anderen Partei bis zum \_\_\_\_\_ unterschrieben zuzusenden.
3. Veranstalter und Künstler haben Anspruch auf je \_\_\_\_\_ Freikarten für Medien und Gäste.
4. Ton- und Tonbildaufnahmen des Konzertauftrittes sind ohne schriftliche Einwilligung des Künstlers verboten .
5. Der Veranstalter haftet für die Sicherheit des Künstlers und deren Hilfskräfte während deren Aufenthalt am Veranstaltungsort. Dies gilt auch in Bezug auf das vom Künstler oder seinen Hilfskräften gestellte Material und die Instrumente.
6. Der Veranstalter kann dem Künstler weder über die Darbietung noch die Programmgestaltung Weisungen erteilen.
7. Der Veranstalter sendet dem Künstler eine Ortsskizze inklusive Anfahrtsplan zu und sorgt für ungehinderten Zugang zum Veranstaltungsort. Das Einholen einer allenfalls notwendigen Nachtfahrbewilligung ist Sache des Veranstalters.
8. Der Veranstalter stellt dem Künstler an geeigneter Stelle einen beleuchteten Platz zum Verkauf von Merchandising-Artikeln zur Verfügung.
9. Sollten an der Veranstaltung weitere Künstler auftreten, teilt der Veranstalter dies dem Künstler inklusive der zeitlichen Reihenfolge der Auftritte mit.
10. Der Künstler verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Veranstalters, \_\_\_\_\_ Tage vor und \_\_\_\_\_ Tage nach dem Konzertauftritt nicht im Umkreis von \_\_\_\_\_ km des Veranstaltungsortes aufzutreten.
11. Dieser Vertrag enthält alle zwischen Veranstalter und Künstler getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Veranstalters:

Unterschrift des Künstlers:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_